

BGer 6B 700/2022 vom 29. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_700_2022

FR: TF 6B 700/2022 du 29 juin 2022

IT: TF 6B 700/2022 del 29 giugno 2022

Regeste

Einfache Verletzung der Verkehrsregeln; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei im Hinblick auf die Rüge der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür, vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) qualifizierte Rügeanforderungen gelten (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft büsste den Beschwerdeführer mit Urteil vom 26. April 2022 im Berufungsverfahren zweitinstanzlich wegen einfacher Verletzung von Verkehrsregeln mit Fr. 80.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag). Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht. In seiner Beschwerde prangert er pauschal ein "nicht korrektes Arbeiten der Justiz" an und macht dabei einzig geltend, "schon wieder gegen Lügen verloren" zu haben. Mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil setzt er sich nicht im Anstz auseinander. Aus seinen Ausführungen ergibt sich mithin nicht, inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfallen wäre und/oder beim von ihr festgestellten Sachverhalt geltendes Recht in Bezug auf den Schuldspruch verletzt haben könnte. Der Beschwerde fehlt es an einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG und Art. 106 Abs. 2 BGG). Der Begründungsmangel ist evident. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.